NCO – Betriebsregel Allgemeine Luftfahrt – General Aviation Piloten Briefing Karte – SEGELFLUG und MOTORSEGLER (ausgenommen TMG)



Inkrafttreten ab 8. April 2019

Verantwortlichkeiten des Piloten:

- Gesamtverantwortung für Flugzeug, Personen und Fracht an Bord
- Durchführung, Weiterführung oder Abbruch des Fluges, wenn es die Sicherheit erfordert
- Alle zutreffenden Betriebsverfahren und Checklisten sind anzuwenden
- Flug nur durchführen wenn: Flugzeug lufttüchtig, registriert, alle für den Flug notwendigen Instrumente eingebaut und betriebstüchtig, Gewicht und Schwerpunkt innerhalb der Limits, Gepäck und Ausrüstung gesichert, Betriebsgrenzen des Flughandbuches im Flug eingehalten werden
- Flug nur durchführen, wenn körperlich und psychisch dazu in der Lage
- Abbruch des Fluges beim n\u00e4chsten geeigneten Flugplatz/Landeplatz im Falle von Sauerstoffmangel, Erm\u00fcdung oder Krankheit
- Rechtsvorschriften und Verfahren des Landes, in dem er fliegt, vertraut machen und diese einhalten
- Bei festgestellten, den Flug beeinträchtigenden technischen M\u00e4ngeln nicht fliegen (au\u00dder MEL/CDL Genehmigung); Betriebsdaten (Stunden) und technische M\u00e4ngel und Fehler im Logbuch vermerken
- Wenn Sicherheitsbedenken bestehen, Personen, Gepäck oder Fracht ablehnen
- Aufgetretene gefährliche Wetterlagen und Flugbedingungen ATC melden, wenn sie auch andere Luftfahrzeuge betreffen können (PIREPS)
- Abweichungen von den festgelegten Regeln und Vorschriften im Interesse der Sicherheit möglich
- Im Flug **angeschnallt** (Anschnallgurt bzw. Kinder-Rückhaltesystem) sein, **Rauchen** an Bord und beim Betanken ist **verboten**
- Betanken mit Passagieren an Bord nur unter bestimmten Bedingungen zulässig
- Zuständige Behörde und lokale Behörden über Verstöße gegen Vorschriften informieren sowie Unfälle mit Personenschaden oder wesentlichen Schäden am Luftfahrzeug unverzüglich melden
- **Elektronische Geräte (PED)** oder zusätzliche Ausrüstung nur dann verwenden, wenn diese das Flugzeug und die Mindestausrüstung auch im Fehlerfall **nicht beeinträchtigen**
- Passagiere über Notfallausrüstung und Notfallverfahren vor dem Start sowie wenn nötig nochmals während des Fluges zu unterweisen
- Durchführung einer Flugvorbereitung mit allen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, um einen sicheren Flug zu gewährleisten, inklusive NAV, COM, MET, Alternativen zur Landung und Berücksichtigung der notwendigen Betriebsstoffmengen
- Sichtflüge nur zulässig, wenn **Sichtflugwetterbedingungen** gegeben
- **Keine Simulation** oder Übung von Abnormalen oder Notverfahren **mit Passagieren** an Bord ausgenommen Flugschüler
- Verantwortlicher Pilot muss sicherstellen, dass keine Beeinträchtigung durch Sauerstoffmangel eintritt. Im Zweifelsfall: Zusatzsauerstoff über 13 000 ft oder wenn länger als 30 Minuten über 10 000 ft
- Leistung des Luftfahrzeuges muss für den beabsichtigten Flug ausreichend sein
- Erforderliche **Borddokumente** der zuständigen Behörde auf Verlangen vorweisen
- Zusätzlich spezifische Anforderungen für spezialisierten Flugbetrieb (z.B. Kunstflug, ...)

NCO – Betriebsregel Allgemeine Luftfahrt – General Aviation Piloten Briefing Karte – SEGELFLUG und MOTORSEGLER (ausgenommen TMG)



Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Unterlagen:

An Bord mitzuführen:

- Flughandbuch (und vorgeschriebene Beschilderungen)
- Flugplan (falls aufgegeben)
- Luftfahrtkarten für den Flug
- Informationen über Abfangverfahren und Signale (siehe ICAO Annex II – Appendix 1)

Persönliche Dokumente:

- Pilotenlizenz und Medical
- Ausweis mit Foto (z.B. Reisepass)
- Flugbuch und Flugauftrag (für Flugschüler)

Im Rückholfahrzeug oder bei Lokalflügen auf einem Flugplatz nur am Flugplatz (nicht an Bord) notwendig:

- Original des Eintragungsscheins
- Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses (CofA)
- Lufttüchtigkeitsprüfbescheinigung (ARC)
- Lärmzeugnis (nur Motorsegler)
- Sondergenehmigungen (SPA)
- Fernmeldebehördliche Bewilligung
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- Bordbuch
- MEL/CDL, falls notwendig und erteilt
- Nationale Bewilligungen (Tiefflugbewilligung, ...)

Operationelle Mindestausrüstung:

Die technische Mindestausrüstung gemäß Flughandbuch und die erforderliche operationelle Mindest-ausrüstung nach Teil-NCO müssen eingebaut, zugelassen und funktionstüchtig sein. Ausnahmen sind nur mit einer gültigen Minimum Equipment Liste (MEL) möglich. Sicherungen, Taschenlampen, die Uhr, Bordapotheke und Signalausrüstung sind nicht zulassungspflichtig.

Die Ausrüstung muss vom Sitz des Piloten (oder Fluglehrer) zugänglich, bedienbar und einsichtig sein.

- Uhr mit Stunden, Minuten und Sekunden (Armbanduhr ausreichend)
- Magnetkompass (nur Motorsegler)
- Höhenmesser (Druckhöhenmessung)
- Fahrtmesser

Zusätzlich bei Wolkenflug oder bei Bedingungen, unter denen der gewünschte Flugweg nicht ohne Heranziehung eines oder mehrerer weiterer Instrumente eingehalten werden kann:

- Variometer
- künstlicher Horizont oder
- Wendezeiger und Scheinlot
- Magnetkompass

- Schwimmwesten und ELT/PLB (nur bei Möglichkeit einer Notwasserung)
- Notausrüstung und Signalausrüstung bei Gelände, wo SAR schwierig (z.B. Hochgebirge)
- COM Funkgerät (8,33 kHz), wenn im Luftraum erforderlich (RMZ)
- TPX Transponder, wenn im Luftraum erforderlich (TMZ)
- **NAV** Navigationsausrüstung, wenn im Luftraum erforderlich oder im Flugplan angegeben